

Nutzungsvereinbarung Schlossgraben

zwischen

dem **Markt Weilingen**, vertr. durch den Ersten Bürgermeister Christoph Schmidt,
Schloßweg 11, 91744 Weilingen,

und

– im folgenden „**Nutzer**“ genannt –

§ 1

Nutzungsrecht

Der **Markt Weilingen** gestattet dem **Nutzer** ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Nutzung des Schlossgrabens, FlurNr. 227/1 (Eigentümer Markt Weilingen), Gmk. Weilingen, Schlossweg in Weilingen, für folgende Nutzung: _____ .

§ 2

Dauer der Nutzung, Kündigung

- (1) Das Recht auf Nutzung besteht am _____ .
- (2) Der **Markt Weilingen** kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Der **Markt Weilingen** kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn öffentliche gemeindliche Belange oder Gründe des Gemeinwohls dies erforderlich machen, oder eine Gefährdung von Personen und Sachwerten durch die Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Pflichten des Nutzers

- (1) Der **Nutzer** zeigt dem **Markt Weilingen** etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel, welche die Nutzung beeinträchtigen, unverzüglich an.
- (2) Jeder Schadenfall ist dem **Markt Weilingen** unverzüglich zu melden.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung muss das Grundstück in seinem ursprünglichen Zustand dem **Markt Weilingen** wieder übergeben werden, insbesondere ist der **Nutzer** für die Müllbeseitigung verantwortlich.
- (4) Der **Nutzer** trägt die Strom- und Wasserkosten. Abrechnung erfolgt nach konkretem Verbrauch. Sollten darüber hinaus weitere Leistungen des **Marktes Weilingen** (z.B. Arbeiten des Bauhofs) vom **Nutzer** beansprucht werden, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 4 Sicherheitsleistung, Abrechnung

- (1) Der **Nutzer** hat innerhalb einer Woche nach Vereinbarungsunterzeichnung eine Sicherheitsleistung von 100,00 € zu leisten.
Bankverbindungen:
Sparkasse Ansbach: IBAN: DE79 7655 1020 0000 3602 71, BIC: BYLADEM1DKB
VR-Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl eG:
IBAN: DE32 7659 1000 0008 6109 59, BIC: GENODEF1DKV
- (2) Die Kosten der Nutzung gem. § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden vom Markt Weiltingen in Rechnung gestellt und mit der Sicherheitsleistung verrechnet. Übersteigen die Kosten der Nutzung die Sicherheitsleistung, ist der noch offene Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Haftung

Der **Nutzer** haftet für alle Schäden, die sich aus der Nutzung ergeben. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6 Änderungen des Vertrags

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Benutzung des Grundstücks.

§ 7 Schlußbestimmungen

Sofern sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Weiltingen,

Weiltingen,

Christoph Schmidt
Erster Bürgermeister

Nutzer

Anlage

Lageplan mit gekennzeichneteter Benutzung des Grundstücks FlurNr. 227/1, Gmk. Weiltingen in Weiltingen

Der vorliegenden Sondervereinbarung stimmte der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 06.11.2017 zu.